



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 11. OKTOBER 2012

NR. 38

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GEHRDEN

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Gehrden

424

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Geänderter Redaktionsschluss für das Amtsblatt  
vom 27.12.2012 ist der 18.12.2012 bis 14.00 Uhr.  
Das erste Amtsblatt für 2013 erscheint am 10.01.2013.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt GEHRDEN**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 und den §§ 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 26. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Gehrden vom 13. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Gehrden und besteht aus der Stützpunktfeuerwehr Gehrden sowie den Ortsfeuerwehren Ditterke, Everloh, Lemmie, Lenthe, Leveste, Northen und Redderse. Der in den nachfolgenden Regelungen verwendete Begriff „Ortsfeuerwehr“ umfasst auch die Stützpunktfeuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben, die der Stadt Gehrden nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz übertragen sind.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gehrden wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Darüber hinaus kann eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Absatz 1 NBrandSchG)“ gestrichen.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene Dienstanweisung zu beachten.“

4. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) abberufen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes (Produkt Brandschutz)“

b) Absatz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie deren dessen Stellvertretern, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ durch die Worte „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Die Schriftwartin oder Schriftwart kann auch Mitglied der Altersabteilung (§ 10) sein.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor“ durch die Worte „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Stadtdirektorin/dem Stadtdirektor“ durch die Worte „der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vorgeschlagen“ durch das Wort „Gewählt“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 13 Absatz 2 NBrandSchG“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz – NBrandSchG“ ersetzt.
9. In § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das jeweilige Ortskommando.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.“
11. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheiden die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und der Jugendfeuerwehrausschuss.“
12. In § 14 Absatz 1 werden die Worte „durch die Mitgliederversammlung“ gestrichen.
13. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Jedes Mitglied ist verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.“
  - b) In Satz 3 werden die Worte „über die Ortsfeuerwehr“ durch die Worte „mit dem verbindlich vorgeschriebenen Vordruck der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften an aktive Mitglieder verliehen werden.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.“
  - c) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach den Worten „Mitglieder der Jugendabteilung“ ein Komma eingefügt und die Worte „Kleinlöschmeistergruppe und Kinderfeuerwehr“.
  - b) In Absatz 2 Buchst. a wird das Wort „Jugendabteilung“ durch die Worte „jeweiligen Abteilung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Ortsfeuerwehr“ durch die Worte „der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 wird nach den Worten „Mitglieder der Jugendabteilung“ ein Komma eingefügt und die Worte „Kleinlöschmeistergruppe und Kinderfeuerwehr“.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 27. September 2012

STADT GEHRDEN

Heldermann

Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151